

Satzung des „Schulverein Kiel-Schilksee e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein Kiel-Schilksee e.V.“.
Seit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel führt er den Zusatz e. V..
2. Der Sitz des Vereins ist Kiel-Schilksee.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die materielle oder finanzielle Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung der Kinder der Grundschule Schilksee. Er setzt seine Mittel zudem zur Verbesserung und Erweiterung der Einrichtung und der Ausstattung der Schule ein, sofern dies nicht vom Träger oder anderen Institutionen gewährleistet werden kann.

Der Vereinszweck wird weiterhin verwirklicht durch:

- Beschaffung von Lehr-, Lern-, Spielmaterialien, allg. pädagogischen Hilfsmitteln sowie Ausstattungsgegenständen
- Förderung von Exkursionen, Wanderungen, Fahrten
- Förderung von Vorträgen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen

§ 3

Verwendung der Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
2. Über die Mittelverwendung beschließt der Vorstand.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins anzuerkennen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche oder digitale

Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Über die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da die Mitgliederversammlung das höchste Vereinsorgan ist.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich (z.B. per E-Mail oder Brief) gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden und wird am Ende des Schuljahres wirksam. Sofern auf dem Mitgliedsantrag angegeben wurde, dass die Mitgliedschaft mit dem Verlassen der Schule des Kindes enden soll, so erfolgt dies unwiderruflich mit diesem Zeitpunkt, ohne dass eine separate Austrittserklärung erforderlich ist.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist oder wenn es schuldhaft in grober Weise den Ruf oder die Interessen des Vereins verletzt. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben. Die ablehnende Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats widerrufen. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da die Mitgliederversammlung das höchste Vereinsorgan ist.

Bei Austritt oder Ausschließung aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Durch die Beitrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung eines freiwilligen Jahresbeitrages, dessen Höhe jedes Mitglied für sich nach eigenem Ermessen auf Widerruf festsetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist für das volle Kalenderjahr zu entrichten, also auch dann, wenn die Mitgliedschaft unterjährig beginnt oder endet.
3. Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der Anschrift und/oder der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem Verein den entstandenen finanziellen Schaden (insbesondere Rücklastschriftkosten) zu erstatten; darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung für diese Fälle eine Mahngebühr festlegen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a. der/dem Vorsitzenden
- b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. der/dem Schatzmeister*in

Der Vorstand kann bis zu fünf Beisitzer*innen berufen und informiert über diese Veränderungen in der Mitgliederversammlung. Die Beisitzer*innen haben eine beratende Funktion und auf Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

2. Nur beitragspflichtige Mitglieder können als Vorstand gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

3. Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt nach Bedarf und auf Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren wie z.B. per Mail gefasst werden.

4. Der/Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister*in vertreten den Verein jeweils allein.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich beantragen.

2. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf die Ehefrau bzw. den Ehemann oder eine erziehungsberechtigte Person für das gemeinsame Kind übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll unter Angabe des Ortes und der Zeit der Mitgliederversammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich zu erfassen. Das erstellte Protokoll muss von der/von dem Protokollführer*in sowie dem anwesenden Vorstand unterschrieben werden. Die/der Protokollführer*in ist zu Beginn der Versammlung zu wählen.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (z.B. per E-Mail oder Brief) unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen einzuberufen.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung angegeben werden.

§ 10

Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder bei ihrer/seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte beschließen. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
3. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das gleiche gilt auch für Wahlen.
4. Eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes ist.
5. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Satzungsänderung, die Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

§ 11

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- b. Entgegennahme des Kassenberichts der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters,
- c. Entlastung des Vorstandes,
- d. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
- e. Entscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft, soweit diese gem. § 4 der Satzung der Mitgliederversammlung obliegen,
- f. Änderung der Satzung,
- g. Auflösung des Vereins.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Schilksee, die es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 03.03.2026 als Neufassung beschlossen.

Kiel, 03.03.2026